

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.
Samstag, den 30. Dezember. 1865.

Bern. Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20 halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Ein neues Abonnement auf die

Neue Berner Schul-Zeitung

beginnt mit 1. Januar 1866. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämtliche schweiz. Postämter und die Unterzeichneten.

Visherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 1) nicht refüsten, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet.

Redaktion und Expedition in Münchenbuchsee und Bern.

Shakspeare.

VIII. Buch. Institut us. Institut

(Schluß.)

Wir stehen am Ende unseres Cyclus. — Der geehrte Leser kennt das Symbol der Unendlichkeit: Die Schlange mit dem Leibende im Munde. Die Analogie liegt nahe: S. Werke haben ein Ende, aber nicht sein Geist, dessen U zum O führt, um wieder in pulsrendem Schlage zum U zu gelangen, und wenn selbst Rousseau in seinem berühmten Briefe an d'Allembert vom antiken Drama zugeben muß: „La tragédie avait quelque chose de sacré dans son origine et ses Acteurs furent plus tôt regardés comme des prêtres, que comme des Baladins“ — so gilt dies in noch viel höherem Maße von S. Dramen, deren Charakter im ersten Artikel skizziert worden und nur den einen Gedanken, daß dieser Dichter Religion und Poesie nie auseinander gehalten, will ich, dem Programm des Cyclus getreu, an einer kleinen Blumenlese seiner schönsten Stellen nachweisen und will auch nachweisen, daß kein Dichter wie S. das Prinzip des Protestantismus festgehalten, indem in seiner Welt die Devise gilt: Der Mensch in Gott und Gott in Menschen, während die antike Welt das Fatum und die mittelalterlich katholische das Transcedentale an die Stelle des Immanenten, Innwohnenden stellte. Es fällt bei aufmerksamem Betrachten der edlen Charaktere S. sogleich auf, wie lebenskräftig, wie überwindend sie ihr Christenthum durchführen und dasselbe nicht in dem Moment an den Nagel hängen, da die Wasser der Noth an die Seele brausen.

In dieser Welt des positiven Seins verdient S. Schiller gegenüber gestellt zu werden, der in freilich erhabenem Schwunge zu sehr zwischen zwei Welten schwiebte, um sich einer recht zu bemächtigen. Wer beide Dichter kennt, wird mich nicht mißverstehen.

Nachfolgende Citate werden, in engem Rahmen zwar, dem geneigten Leser darthun, daß er aus S. nicht bloß Belehrung und Unterhaltung, sondern im eigentlichen Sinne Erbauung schöpfen kann; jedes Alter in seiner Weise findet sein Ideal und besonders und nochmals hebe ich die herrlichen Frauencharaktere S. hervor.

Die Commentirung nachfolgender Stellen überlassen wir mit Fug dem Leser selbst.

„Dies über Alles: sei dir selber treu,

Und daraus folgt, wie die Nacht dem Tage,

„Du kannst nicht falsch sein gegen irgendwen.“

Hamlet.

„Nicht durch die Schuld der Sterne, lieber Brutus,
Durch eigne Schuld nur sind wir Schwächlinge.“

Julius Cäsar.

„Unsrer Kraft verleiht Er freien Raum,

Und nur dem Willenlosen stellt er sich entgegen.“

„Ende gut, Alles gut.“

Fast mit denselben Worten sagt dies Dante im „Purgatorio“ (Fegfeuer):

„A maggior forza e a miglior natura

Liberi soggia cete e quella cria

La mente in voi, che'l Ciel non pa in sua cura.“

„Zu größter Kraft, zu besserer Natur werden Freie erhoben und jene Freiheit schafft in Euch der Geist, für den der Himmel sich nicht kümmert.“

„Und das lehr' uns,

Das eine Gottheit unsre Zwecke formt, wie wir sie auch entwerfen.“

Hamlet.

„Geister sind schön geprägt zu schönem Zweck.“

„Maß für Maß.“

„Denk' nur an meinen Fall und was mich stirzte!

Cromwell, bei Deinem Heil

Wirs Chr' sucht von Dir!

Die Sünde hat die Engel selbst behört.

Stets in der Rechten halte milde

Frieden, dann schweigt die Bosheit.“

Handle recht, fürchte nichts.

Dein Ziel sei immer Ziel auch“

Deines Landes, wie Deines

Gottes und der Wahrheit; dann

O Cromwell, wenn Du fällst,

Fällst Du im Tod als seliger Märtyrer.

Cardinal Walley zu seinem Diener Cromwell.

„Ah, wenn uns einst erlosch der Gnade Licht, nichts geht

Dann recht, wir wollen, wollen nicht.“

„Maß für Maß.“

„Giebt's einen Harnisch, wie des Herzens Reinheit?“

Heinrich VI.

direktion — die H.H. Pfarrer Langhans und Professor Schwarzenbach — und durch den Direktor der Erziehung selbst. Auch dieses Jahr sind die Prüfungen sehr erfreulich ausgefallen, ganz besonders im Deutschen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. Auch der Unterricht in der Geographie, durch sorgfältiges Kartzeichnen unterstützt, lieferte gute Resultate, ebenso derjenige in der Geschichte in den oberen Klassen, während in den untern zu sehr der Wortlaut des Handbuchs hervortrat. Auch im Französischen leiden die untern Klassen noch an einem Mangel, dem nämlich, daß der Dialekt zu stark hervortritt, was gegen die gute Aussprache im Deutschen eigenthümlich absticht. Bei den alten Sprachen erfreuen ganz besonders die schönen Leistungen im Uebersetzen nicht bloß gelesener, sondern auch noch nicht gelesener Stücke, während die grammatischen Kenntnisse noch hie und da Lücken aufweisen (besonders griechische Formen- und Akzentlehre). Die Kunstdächer, besonders Gesang und Musik, werden mit grossem Eifer und glänzendem Erfolg betrieben.

Einen ebenso wohlthuenden Eindruck, als diese Leistungen, macht aber die väterliche Theilnahme und Wachsamkeit, welche Direktor und Lehrer den Schülern zu Theil werden lassen, und die Harmonie, in welcher sie miteinander leben. Die Schulkommission endlich giebt sich alle Mühe, die grosse Entfernung der Oberbehörde durch ihre eigene Thätigkeit unschädlich zu machen. Ihren Vorschlägen, durch welche Vermehrung der Lehrkräfte noch den letzten Rest von Doppelklassen zu beseitigen, wird im Laufe des nächsten Schuljahres Rechnung getragen werden. Die wissenschaftlichen Sammlungen sind gehörig vermehrt worden, ebenso die allgemeinen Lehrmittel. Die Bibliothek wurde äußerst fleißig benutzt; über 700 Bände derselben waren in Cirkulation gesetzt. Das physikalische Kabinet ist ebenfalls mit neuen Apparaten ausgestattet worden. Die ganze Verwaltung der Kantonsschule befindet sich im besten durchaus geordneten Gang.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 30.000.
(Schluß folgt.)

zu würdigen, und daß es dagegen dem Richter und diesem zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen, also auch in jedem Einzelfalle das Strafmaß zu bestimmen und über Umwandlung oder Nichtumwandlung der Strafe nach Art. 23 des Strafverfahrens zu verfahren.“

Gegen dieses Gesetz erheben sich mehrere Redner, welche dasselbe als einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte und als eine Hinterthüre für die Administrativbehörde betrachten, um den Richter zu einer bloßen Maschine zu machen. Nach zweistündiger Diskussion wird in der definitiven Abstimmung das Gesetz mit großer Mehrheit verworfen.

Wir hätten unsren Lesern gerne eine freundlichere Neujahrsbescherung geboten. Täuschen wir uns nicht, so wird dieser Beschluß des Gr. Rathes von schlimmen Folgen sein für die Schule. Die Behörden haben sich bis jetzt Mühe gegeben, die etwas strengern (wir glauben aber nicht allzustrengen) und präzisern Bestimmungen des jetzigen Schulgesetzes über den Schulbesuch mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse durchzuführen und zwar im Ganzen mit sichtlichem Erfolge: der Schulbesuch und ganz besonders der Sommerschulbesuch, mit dem es früher vielerorts so schlimm bestellt war, hat sich seit einigen Jahren zum großen Segen der Schule wesentlich gebessert. (Siehe Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1864.) Es ist damit, wie uns scheint, tatsächlich der Beweis geleistet, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über Schulversäumnisse bei allseitig gutem Willen durchführbar sind. Man war eigentlich auch im Allgemeinen über den Sinn der nach unserm Da fürhalten genau und unzweideutig redigirten §§ 15 und 16 des Schulgesetzes, betreffend die Handhabung des Schulbesuchs, durchaus nicht im Unklaren und es erzeugte vielfach Überraschung, als dieselben von einem Gerichtspräsidenten in einer Weise angewendet wurden, die für das Gediehen der Schule als nachtheilig erachtet werden mußte und dem Verlangen nach einer Interpretation der bestriittenen Paragraphen durch die zuständige Behörde rief. Der oben angeführte Beschluß des Gr. Rathes kann nur zur Folge haben, die ohnehin sehr schwierige und undankbare Stellung vieler Schulkommissionen noch mehr zu erschweren, den Eifer derselben zu lähmen und dadurch einen Theil des Errungenen wieder preiszugeben. Die Schulkommissionen werden durch diesen Beschluß tatsächlich in Bezug auf Handhabung des Schulbesuchs eines Theils ihres amtlichen Charakters entkleidet: sie erscheinen säumigen und pflichtvergessenen Eltern gegenüber nicht mehr als Behörde, sondern nur noch als Partei. Was werden in Zukunft ihre Mahnungen und Warnungen noch fruchten? Wenig oder Nichts mehr! Und wer wird sich fernerhin noch dieser undankbaren Mühe unterziehen wollen? Das werden, wie wir fürchten, die vom Gr. Rathen sicher nicht gewollten schlimmen Folgen jenes Zurückweisungsbeschlusses sein.

Der Lehrer gehört der ganzen Klasse.

(Schluß aus Nr. 48.)

Sind die Kinder gewöhnt, auf die Frage des Lehrers einen Finger zu erheben, sobald sie eine Antwort in Bereitschaft haben, so ist der Lehrer in den Stand gesetzt, durch eine einfache Wahrnehmung sofort zu erkennen, wie viele und welche Schüler dem Unterricht mit Aufmerksamkeit folgen, und wie viele und welche hinter der von ihm eingeleiteten Gedankenbewegung zurückbleiben. Aber freilich sieht das

+ Eine Schulfrage vor dem Gr. Rathе.

In der Sitzung des Gr. Rathes vom 18. Dez. wurde die Interpretation der §§ 15 und 16 des Schulgesetzes, betreffend die Bestrafung von Schulversäumnissen, behandelt. Der Antrag des Regierungsrathes lautete: „Der Art. 16 des Primarschulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatſache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu würdigen, daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen.“

„Art. 2. Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruche steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzusenden, welche in solchen Fällen einen zweiten Bericht einzureichen hat.“

Derjenige der Kommission lautet dagegen: „Der Art. 16 des Primarschulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatſache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und

wieder seinerseits die Erfüllung noch einer andern Bedingung voraus, diese nämlich, daß er nach gethaner Frage der Klasse einige Momente des Besinnens freilasse. Es ist bei einem entwickelnden, auf Gedankenerzeugung es abschenden Unterricht geradezu unüberlegt, sofort, nachdem die Frage ausgesprochen ist, die Antwort von dem ersten besten der sich meldenden Schüler zu fordern. Es bedarf einer, wenn auch noch so kleinen Zeit, daß Alle sich sammeln, Alle den Prozeß des Denkens, den der Lehrer durch seine Fragen anregen will, bei sich vollziehen; Alle die angemessene Form für die von ihnen zu gebende Antwort finden. Fürchten Sie mir nicht, daß bei dem hier von mir empfohlenen Abwarten der Unterricht seine Lebendigkeit und die wünschenswerthe Raschheit der Bewegung verlieren werde. Was er verlieren wird, ist einzige die Hast, bei der nur Einzelne mit fortgerissen aber nicht die Klasse vorwärts geführt wird; was er dagegen gewinnt ist Klarheit, Sicherheit seines Ganges und Stete, gleichmäßige Fortbewegung der Masse, auf die es ja doch bei dem Klassenunterricht Jedem, der ihn nach seiner wahren Bedeutung auffaßt, ankommen muß. Freilich, wenn ich manchmal sehe, wie der eine Lehrer die Gewöhnheit hat, ein Kind nach dem andern der Reihe nach zu fragen, und wenn er bei dem siebenten angelangt ist, sich viel darum bekümmt, ob das erste oder das zehnte oder das zwanzigste seinem Unterricht folgt oder nicht, oder wenn ich einen andern finde, der seine Fragen immer wieder an die sechs oder acht gewecktesten seiner Schüler richtet, und die andern vierzig, fünfzig und noch mehr unangeregt sitzen läßt, oder wenn ich zu einem dritten komme, der gar in die Mitte der Klasse sich hinstellt, so daß er der einen Hälfte derselben den Rücken zukehrt, und nicht im Mindesten darum bekümmt ist, was jene hinter ihm treibt, dann will mich's fast bedenken, als sei das ein ganz besonderer und schwer zu fassender Satz: der Lehrer gehört der ganzen Klasse.

Mittheilungen

Bern. In der letzten Grossrathssitzung wurde das revidirte Gesetz über die Ackerbauschule auf der Rütte in zweiter Verathung definitiv angenommen. Auffallen muß dabei, daß für Vorsteher und Lehrer dieser Anstalt wie für diejenigen des Seminars eine sechsjährige Amts dauer bestimmt ist, dagegen für die Lehrer der Kantonschule eine zehnjährige. Wir machen diese Bemerkung durchaus nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern einzig deswegen, weil uns in jener Ungleichheit eine Unbilligkeit zu liegen scheint. Kantonschule, Ackerbauschule und Seminar sind kantonale Lehranstalten, von denen allerdings jede ihre besondere, aber für den ganzen Kanton wichtige Aufgabe zu lösen hat. Für die Ungleichheit der Amts dauer ihrer Lehrer können wir durchaus keinen stichhaltigen Grund finden.

Lucern. Ein Korrespondent spricht im „Bund“ seine Entrüstung über den Beschluß des Grossen Räths in Betreff des Seminars in Rathausen ganz rückhaltlos aus. Er sagt: „Für den Kanton ist es schämlich, die künftigen Lehrer des Volkes noch länger in den engen, vermoderten, von der Menschheit abgeschlossenen und von der Parasitenwelt heimgesuchten Zellenräumen zu belassen.“

Verantwortliche Redaktion: J. König.

Nach solchen und ähnlichen Präcedentien ist das Schicksal der Motion Hildebrand auf Aufbesserung der Lehrerstellen gehalte leicht vorauszusehen. Ein Schullehrerseminar in einem „Wanzenneste“, Volksschullehrer mit Handlangerlöhnen, das ist die ganze Errungenschaft Luzernischen Fortschrittes seit 17 Jahren auf dem Gebiet der Volksbildung!“

Berichtigung.

In dem Bericht über die Verhandlungen der Vorsteuerschaft zu Art. 51 Biffer 6, soll es heißen: „für die II. obligatorische Frage statt „obige.““

Aufnahme neuer Böglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1866 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diesen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Januar 1866 vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen:

- 1) Ein Tauffchein, bei Protestant auch ein Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Buzchrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden.

Bern, den 11. Dezember 1865.
Namens der Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Anzeige und Empfehlung.

Joh. Spar, Buchbinder in Herzogenbuchsee, für das ihm bisher geschenkte Vertrauen verbindlich dankend, empfiehlt sich beim Beginn der Winterschule neuerdings den H. Lehrern und Schulbehörden zur Lieferung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie aller obligatorischen Schulbücher. Gute Bedienung und billige Preise werden zugesichert, gefällige Aufträge prompt ausgeführt.

Druck und Expedition von Carl Gutknech.